

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

die Corona-Verordnung Schule wird **zum 14. Februar 2022** erneut geändert. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass nun erweiterte Ausnahmen von der Testpflicht bestehen, die sich an den Ausnahmen von der Quarantänepflicht orientieren.

Es besteht eine *dauerhafte* Befreiung von der Testpflicht für Personen, die

- zwei Impfungen und anschließend die Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, oder
- genesen sind und eine oder zwei Impfungen erhalten haben. Die Reihenfolge dieser Ereignisse ist unerheblich.

Es besteht ferner eine *vorübergehende* Ausnahme von der Testpflicht für 90 Tage für Personen unter folgenden Bedingungen:

- Die Person wurde zweifach gegen das Coronavirus geimpft und die letzte Impfung liegt mindestens 15 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der zweiten Impfung.
- Die Person ist genesen (ohne zusätzliche Impfung), der PCR-Nachweis liegt mindestens 28 Tage zurück. Die Frist von 90 Tagen beginnt mit der Probeentnahme.

1. Ausnahmen von der Testpflicht

Falls Ihr Kind zu einer dieser von der Testpflicht ausgenommenen Personengruppen gehört, *können* Sie uns dies mit dem angehängten Formular mitteilen. Legen Sie in diesem Fall bitte einen Nachweis vor (PCR-Test und/oder Impfnachweis).

Bitte beachten Sie: Die Angaben sind freiwillig. Ohne den Nachweis wird Ihr Kind allerdings weiterhin entsprechend der Corona-Verordnung Schule und Corona-Verordnung Absonderung getestet werden.

2. Freiwillige Testung, falls keine Testpflicht besteht

Personen, die nicht mehr der Testpflicht unterliegen, können sich dennoch freiwillig zweimal pro Woche testen lassen. Falls Sie dieses Testangebot für Ihr Kind in Anspruch nehmen wollen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung auf dem Formular unter Nr. 2.

Bei Unklarheiten etwa bezüglich der Fristen wenden Sie sich ggf. direkt an Ihr Gesundheitsamt.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Reutter und Danilo Böttcher